

Nicht ganz deutlich, jedenfalls aber für Ervigs Gesetzgebung von Bedeutung, ist die weitere Aufforderung des Königs an das Concil: 'Nam et hoc generaliter obsecro, ut quidquid in nostrae gloriae legibus absurdum, quidquid iustitiae videtur esse contrarium unanimitalis vestrae iudicio corrigatur'. Versteht Ervig unter den 'nostrae gloriae leges' das gesammte, etwa von ihm damals bereits revidierte Gesetzbuch, welches er dem Concil zur Superrevision vorlegt? Oder hat er dem Concil nur seine, abgesehen von den Judengesetzen, wenigen Novellen vorgelegt? Dem Wortlaute nach ist die erste Erklärung nicht weniger möglich als die zweite. In jedem Falle enthält diese Stelle des Tomus eine Aufforderung an das Concil, an der Arbeit für die Neupublikation eines revidierten Gesetzbuches mitzuwirken ¹.

Ervigs Plan ist zur Ausführung gekommen. Das revidierte Gesetzbuch liegt uns in einer Hs. rein, in einer zweiten nur mit wenigen Zusätzen Egicas versehen vor ². Die Publikation ist noch vor dem 21. October 681, von welchem Tage ab das revidierte Gesetzbuch in Geltung treten sollte, erfolgt. Andererseits hat sie erst nach der Bekräftigung der Judengesetze durch den König stattgefunden, die vielleicht am 9. Januar, sicher nicht nach dem 26. Januar erfolgt ist. Diese Zeitgrenzen für die Publikation des Gesetzbuches ergeben sich aus der Lex Pragma, dem Publikationsedikt, durch welches Ervig dasjenige Recessvinds ersetzen liess ³.

Ervigs Publikationsgesetz steht am Anfang des eigentlichen Gesetzbuches, welches mit dem II. Buche beginnt, als II, 1, 1, und giebt in gewundenen, schwülstigen Phrasen über Zweck und Bedeutung der Arbeit Auskunft. Der Gesetzgeber will vor allen Dingen die Dunkelheiten der bisherigen Gesetze, die bei Rechtshändeln leicht gefährlich werden, beseitigen. Da aber nicht Alles, was im Gericht zu Zweifeln und Streit Veranlassung geben könne, kurz zusammenzufassen sei, so habe er wenigstens das, was sich ihm als für gerichtliche Verhandlung in Betracht kom-

1) Nicht hierauf zu beziehen sind die folgenden Worte des Tomus: 'De ceteris autem causis atque negotiis, quae novella competunt institutione firmari evidentium sententiarum titulis exaranda conscribite'. Diese beziehen sich auf weitere Sachen, die nicht in dem Tomus zur Berathung gestellt sind, und die in den Beschlüssen des Concils aufgezeichnet werden sollen. 2) Codd. Paris. lat. 4418. 4667. 3) Die Hss. der Ervigiana lassen die Lex Quoniam consequenter Weise fort. Erst in den compilierten Vulgathandschriften taucht sie wieder neben Ervigs Lex Pragma auf.